

# SATZUNG

---

## GRUPPE MAURITIUS



Diese Gruppensatzung versteht sich als Ergänzung der Bundesverfassung bestehend aus:

- Bundesurkunde (BU),
- Bundessatzung (BS),
- Bundesordnung (BO)

des Bund Europäischer Pfadfinder (BEP) für die Belange einer örtlichen Gruppe nach § 9, Abs.5 BS und besitzt nur mit ihr zusammen Gültigkeit.

### § 1 Sitz und Name

1. Der Name der Gruppe lautet MAURITIUS.
2. Sie ist ein organisatorisch unabhängiger Bestandteil des BEP.
3. Der Sitz der Gruppe ist Köln.

### § 2 Organe der Gruppe

#### 1. Gruppenführung

- a. In der Gruppe MAURITIUS wird die Führung der Gruppe durch den Gruppenrat wahrgenommen.  
Der Gruppenrat muß mindestens im Abstand von zwei Monaten zusammenkommen.  
Der Gruppenführer ist der Vorsitzende des Gruppenrates.
- b. Im Gruppenrat sollen alle Inhaber einer Führungsqualifikation (Kornett, Assistent, Feldmeister), die ein Führungsamt in der Gruppe bekleiden, eine Stimme haben.

Die Zuerkennung der Stimmen bestätigt das Gruppenthing. Zwischen den Zusammenkünften des Gruppenthings entscheidet in dessen Vertretung der Gruppenrat über die Zu- und Aberkennung von Stimmrecht.

Darüber hinaus steht es jedem Gruppenmitglied frei, an den Zusammenkünften des Gruppenrates teilzunehmen.

- c. Die Aufgaben des Gruppenrates sind:
  - Besetzung der Gruppenämter

- Besetzung der Führungsämter
  - Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen der Gruppe
  - Entsendung von Delegierten für das Bundesthing
  - Einberufung des Gruppenthings (Mitgliederversammlung)
  - Entscheidungen über Finanzen und Anschaffungen
  - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
  - Entscheidungen über alle inhaltlichen und programmatischen Angelegenheiten der Gruppe
  - Vergabe und Entziehung eines Auftrages
- d. Der Gruppenvorstand vertritt die Gruppe in allen Belangen nach innen und außen.  
(s.a. BO, Art. 2.2)

## **2. Meutenführung**

- a. Die Aufgaben der Meutenführung werden durch den Meutenrat wahrgenommen, dessen Vorsitzender der Meutenführer (Akela) ist.
- b. Auf dem Meutenrat haben Feldmeister, Assistenten und Kornetten, die ein Führungsamt in der Meute bekleiden (Akela, stellv. Meutenführer), sowie alle Rudelführer eine Stimme.

## **3. Stammesführung**

- a. Die Aufgaben der Stammesführung werden durch den Stammesrat wahrgenommen, dessen Vorsitzender der Stammesführer ist.
- b. Auf dem Stammesrat haben Feldmeister, Assistenten und Kornetten, die ein Führungsamt im Stamm bekleiden, sowie alle Sippenführer eine Stimme.

## **§ 3 Gruppenämter**

1. Die Gruppe MAURITIUS kennt folgende Gruppenämter:
  - KASSENWART: verantwortlich für die Finanzen der Gruppe
  - MATERIALWART: verantwortlich für die Fahrten- und Lagerausrüstung der Gruppe
  - REDAKTEUR: verantwortlich für interne und externe Veröffentlichungen der Gruppe
  - BIBLIOTHEKAR: verantwortlich für die Bibliothek der Gruppe
  - DEPOTWART: verantwortlich für Ein- und Verkauf von persönlichem Ausrüstungsbedarf
  - FAHRZEUGWART: verantwortlich für die motorisierten Fahrzeuge der Gruppe.

## **§ 4 Finanzen**

1. Im Rahmen ihrer Amtsführung können die Inhaber von Gruppenämtern sowie Stufenführer über Ausgaben bis zu 50,- DM bis zur Zusammenkunft des nächsten Gruppenrats selbst entscheiden.
2. Bei seiner ersten Zusammenkunft im Kalenderjahr stimmt der Gruppenrat über die Höhe des Jahresbeitrages ab.
3. Der Fälligkeitstermin für den Jahresbeitrag ist der 1. März des Jahres.
4. Bei Eintritt in die Gruppe erniedrigt sich der Jahresbeitrag nach dem 1. Juni auf 75%, nach dem 1. September auf 50% und nach dem 1. Dezember auf 25%.

5. Bei Eintritt in die Gruppe wird ein einmaliger Kostenbeitrag erhoben.
6. Für alle Mitglieds- und Fahrtenbeiträge kann eine Geschwisterermäßigung eingeräumt werden. Sie beträgt 25% für das zweite, 50% für das dritte und 75% für jedes weitere Kind einer Familie. In Härtefällen entscheidet der Gruppenrat.
7. Alle Stufen (Meute, Stamm, Clan) sowie der Materialwart führen eigene Kassen.  
Zweck:
  - Anschaffung von Verbrauchsmaterial
  - Abwicklung von Fahrten, Lagern und sonstigen AktivitätenDie Kassen werden jeweils zum Jahresbeginn geprüft und mit einem Pauschalbetrag ausgestattet.
8. Eine Sippe kann eine eigene Kasse führen. In diesem Fall gilt § 4.7.

## **§ 5 Gruppenmaterial**

1. Jede Sippe und jede Meute wird einmalig mit einem umfassenden Materialbestand ausgestattet. Das Material wird an den jeweiligen Verantwortlichen gegen Unterschrift ausgehändigt und wird bei Auflösung der Einheit zurückgegeben.
2. Materialergänzungen, -ersetzungen und -reparaturen werden aus den eigenen Kassen finanziert. In Härtefällen entscheidet der Gruppenrat.

## **§ 6 Abzeichen**

1. Die Farbe des Halstuches ist weinrot.
2. Das Gruppenwappen ist das Zeichen der Thebäischen Legion: Schwarzes Kreuz vor gelbem Adler auf weinrotem Grund.
3. Ansonsten gilt die Kluffordnung des BEP (BO Art. 3.2)

## **§ 7 Wahlen**

### **GRUNDSÄTZLICHES**

1. In regelmäßigen Abständen wird der Gruppenvorstand (Gruppenführer und stellv. Gruppenführer), der Roversprecher und die Sippenführer gewählt. (s.a. BS § 10.1)
2. Bei sämtlichen Wahlen hat jedes Mitglied des jeweiligen Organs (Gruppenthing, Roverclan, Sippe) das Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen. Wer drei Vorschläge auf sich vereinigen kann, gilt als nominiert. (BS § 10.6)
3. Wahlen können nur stattfinden, wenn 2/3 der Wahlberechtigten anwesend sind.
4. Sämtliche Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann. (BS § 10.7)
5. Sämtliche Wahlen erfolgen geheim. (BS § 10.8)

### **WAHL DES GRUPPENVORSTANDES**

6. Termin und Ort der Wahl des Gruppenvorstandes müssen allen Gruppenmitgliedern mindestens 4 Wochen vorher bekannt gemacht werden.
7. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gruppe mit Pfadfinderversprechen. (BS § 10.1)

8. Durchgeführt wird die Wahl von einem Wahlleiter, der vom Gruppenrat beauftragt ist. Der Wahlleiter darf nicht dem Kreis der Wahlberechtigten angehören. Der Wahlleiter kann für den Ablauf der Wahl zwei Helfer berufen.
9. Ablauf:
  - a. Das Gruppenthing wählt zuerst den Gruppenführer.
  - b. Der Gruppenführer hat für die Wahl des stellv. Gruppenführers Vorschlagsrecht.
  - c. Das Gruppenthing wählt den stellv. Gruppenführer.
  - d. Der neue Gruppenvorstand stellt die Besetzung der einzelnen Führungsämter vor.
  - e. Das Gruppenthing bestätigt die Besetzung der Führungsämter.
  - f. Das Gruppenthing bestätigt das Stimmrecht der Inhaber der Führungsämter.
10. Die Wahl des Gruppenvorstandes gilt für die Dauer von drei Jahren.

#### **WAHL DES ROVERSPRECHERS**

11. Termin und Ort der Wahl müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Gruppenvorstand mitgeteilt werden.
12. Wahlberechtigt sind alle aufgenommenen Mitglieder des Roverclans.
13. Die Wahl zum Roversprecher gilt für die Dauer von drei Jahren.

#### **WAHL DER SIPPENFÜHRER**

14. Termin und Ort der Wahl müssen mindestens zwei Wochen vorher der Stammesführung mitgeteilt werden.
15. Wahlberechtigt sind alle Sippenmitglieder, die mindestens seit einem halben Jahr vor dem Zeitpunkt der Wahl regelmäßig an den Aktivitäten der Sippe teilgenommen haben.
16. Die Wahl zum Sippenführer gilt für die Dauer von einem Jahr.  
Die Wahl des Sippenführers wird vom Stammesrat bestätigt.

### **§ 8 Auflösungsbestimmungen**

1. Bei Auflösung der Gruppe MAURITIUS bleiben Material und Gruppenkasse 24 Monate in der Verwaltung des Gruppenführers.
2. Während dieser Zeit kann das Material unter Beachtung von § 5.1 anderen Gruppen leihweise zur Verfügung gestellt werden.
3. Ist es in den 24 Monaten zu keiner Neubildung der Gruppe MAURITIUS gekommen, so gehen das Material und die finanziellen Mittel auf den BEP über.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit des Gruppenthings.

Diese Satzung wurde auf dem Gruppenthing am 17.03.1992 verabschiedet.